

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1911**

4 (4.2.1911)



Bezeichnung der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuerfäge.	Summe der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuerfäge		
	nach Artikel 12 des Gesetzes (der evangel. Kirchspiels- einwohner).	nach Artikel 13 des Gesetzes.	zusammen
<b>Pfarrort (Gemarkung) A.</b>			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens . . . . .	1 862 300	127 344	1 989 644
" " Betriebsvermögens . . . . .	790 000	622 927	1 412 927
" " Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 811 700 <i>M.</i> , hier zu $\frac{5}{10}$ . . . . .	405 850		
" " 13: 15 300 " " " $\frac{5}{10}$ . . . . .		7 650	413 500
Einkommensteuerfäge:			
nach Artikel 12: 4 900 <i>M.</i> , im 160 fachen Betrag . . . . .	784 000		
" " 13: 430 " " " 160 " " " . . . . .		68 800	852 800
Summe Pfarrort (Gemarkung) A. . . . .	3 842 150	826 721	4 668 871
<b>Nebenort (Gemarkung) B.</b>			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens . . . . .	103 000	60 113	163 113
" " Betriebsvermögens . . . . .	20 000	15 411	35 411
" " Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 90 000 <i>M.</i> , hier zu $\frac{5}{10}$ . . . . .	45 000		
" " 13: 3 191 " " " $\frac{5}{10}$ . . . . .		1 596	46 596
Einkommensteuerfäge:			
nach Artikel 12: 380 <i>M.</i> , im 160 fachen Betrag . . . . .	60 800		
" " 13: 44 " " " 160 " " " . . . . .		7 040	67 840
Summe Nebenort (Gemarkung) B. . . . .	228 800	84 160	312 960
<b>Filialort (Gemarkung) C.</b>			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens . . . . .	155 000	160 000	315 000
" " Betriebsvermögens . . . . .	10 000		10 000
" " Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 54 000 <i>M.</i> , hier zu $\frac{5}{10}$ . . . . .	27 000		
" " 13: 6 000 " " " $\frac{5}{10}$ . . . . .		3 000	30 000
Einkommensteuerfäge:			
nach Artikel 12: 185 <i>M.</i> , im 160 fachen Betrag . . . . .	29 600		
" " 13: keine . . . . .			29 600
zusammen . . . . .	221 600	163 000	384 600
Dem Filialort C ist auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes ermäßigte Beziehung der Steuerwerte und Steuerfäge im Verhältnis von $\frac{2}{10}$ des Gesamtbetrags gewährt.			
Daher hier von obigen Summen $\frac{2}{10}$ :			
Filialort C. . . . .	44 320	32 600	76 920
hiezü Pfarrort A. . . . .	3 842 150	826 721	4 668 871
Nebenort B. . . . .	228 800	84 160	312 960
Summe . . . . .	4 115 270	943 481	5 058 751

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuerfäge dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

5. Entzifferungen und Erläuterungen. zu Spalte 3.	6. 7. 8. Steuerwerte des			9. Ein- kommen- steuerläge im einfachen Betrag
	Ziegen- schafts- vermögens.	Betriebs- vermögens.	Kapital- vermögens im vollen Betrag	
<b>Pfarrort (Gemarkung) A.</b> Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A gehörig. Einwohner (Volkszählung von 1910) . 6 096, darunter Evangelische . . . . . 3 204. Nach II a des Registers *) . . . . . 103 500 " II b " " **) . . . . . 6 500 " II a und II b zusammen . . . . . 110 000 " II c " " ***) . . . . . 33 000 hievon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{3204}{6096}$ . . . . . 17 344 hiez u II a und II b (oben) . . . . . 110 000 Summe Pfarrort A. . . . . 127 344	M	M	M	M
<b>Nebenort (Gemarkung) B.</b> Teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig. Einwohner (Volkszählung von 1910) . 730, darunter Evangelische . . . . . 470, von diesen zum Kirchspiel A gehörig . . . . . 250. Nach II a des Registers *) . . . . . 10 000 " II b " " **) . . . . . — " II a und II b zusammen . . . . . 10 000 " II c " " ***) . . . . . 160 000 hievon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{470}{730}$ . . . . . 103 013 hiez u II a und II b . . . . . 10 000 Summe . . . . . 113 013 Nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes treffen hievon auf das Kirchspiel A $\frac{250}{470}$ . . . . . = Summe Nebenort B. . . . . 60 113				
<b>Filialort (Gemarkung) C.</b> Ganz zum Kirchspiel A gehörig. Einwohner (Volkszählung von 1910) 370, alle evangelisch. Nach II a des Registers *) . . . . . 30 000 " II b " " **) . . . . . — " II c " " ***) . . . . . 130 000 Summe Filialort C. . . . . 160 000				
. . . . . , den 1. Dezember 1911. Der Steuerkommissär: (Unterschrift.)				

\*) Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes).

\*\*) Evangelische Stiftungen u. s. w. ( " " " " " 2 " " ).

\*\*\*) Sonstige jurist. Personen u. s. w. ( " " " " " 3 " " ).



III. *anhang*

## Vorbemerkungen.

- I. Das Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde A erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:
- |  |       |
|--|-------|
| 1. Pfarrort A.   |       |
| Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1910)                                | 6 096 |
| darunter Evangelische (letztere alle dem Kirchspiel A zugehörig)           | 3 204 |
| 2. Nebenort B.   |       |
| Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910)                                     | 730   |
| darunter Evangelische  | 470   |
| von letzteren dem Kirchspiel A zugehörig                                   | 250   |
| (Die übrigen Evangelischen der Gemarkung sind dem Kirchspiel M zugeteilt.) |       |
| 3. Filialort C.  |       |
| Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910)                                     | 370   |
| Alle Einwohner sind evangelisch und dem Kirchspiel A zugeteilt.            |       |
- II. Dem Filialort C ist auf Grund des Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes ermäßigte Beziehung der Steuerwerte und Steuersätze im Verhältnis von zwei Zehnteln des Gesamtbetrags gewährt.  
(Beschluss der Kirchengemeindeversammlung der Gesamtkirchengemeinde A vom 30. September 1910; Beschluss der Kirchengemeindeversammlung der Filialgemeinde C vom 10. Oktober 1910; beide Beschlüsse genehmigt durch Entschliessung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1910 Nr. 9 600 und Entschliessung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Oktober 1910 Nr. 17 340.)
- III. Auf den Bezug der Einkommen unter 1 000 M wird nicht verzichtet. (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes).
- IV. Auf den Bezug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Einkommen zu den Kosten kirchlicher Bauten wird nicht verzichtet. (Auch wenn die Steuer auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte fünf Pfennig von 100 M Gemeinde-Vermögenssteuerwert nicht übersteigt.)  
Auch wird nicht verzichtet auf den Bezug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1 000 M übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).
- V. Nach Beschluss des Kirchengemeinderats vom 20. Dezember 1910 wird von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein abgesehen, die auf einer Gemarkung weniger als 20 % für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes).
- VI. Die Kirchengemeinde besitzt im Pfarrort A zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser und im Filialort C eine Kapelle. Hauptpflichtig sind:
- zu Kirche I: zum Langhaus: Großherzogliches Domänenärar, zum Kirchturm und Chor: der örtliche Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds, zu den Fronen: das „Kirchspiel“, nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes;
  - zu Kirche II: diese wurde seither vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds unterhalten;
  - zu Pfarrhaus I: der oben erwähnte Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds; Fronen: wie oben bei Kirche I;
  - zu Pfarrhaus II: dieses ist vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds erworben und seither unterhalten worden;
  - zum Zubau von Kirche I und II: seither der örtliche evangelische Kirchenfonds;
  - zur Kapelle in C: das Großherzogliche Domänenärar.
- VII. Die Kosten der Anschaffung einer neuen Orgel für die Kirche II mit 7 000 M wurden durch Aufnahme eines zu 4% verzinlichen Anlehens bestritten, das vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629 M 60 Pf aus Ortskirchensteuer zu tilgen ist.  
Beschluss der Gesamtvertretung vom 8. August 1911,  
Genehmigung Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. August 1911 Nr. 8 960,  
Großherzoglichen Bezirksamts vom 2. September 1911 Nr. 10 309.
- VIII. Als Beilagen sind angeschlossen:
1. Die Darstellung der Steuerwerte und Steuersätze (§ 7 der Verordnung).
  2. Die Kostenberechnung der Evangelischen Kirchenbauinspektion vom 12. Dezember 1911 (Seite 3).
  3. Die Baurelation für 1912. 1913 (Seite 3).
  4. Die Bescheinigungen des Domänenamts . . . . . sowie der Gemeinderäte der Gemeinden A . . . B . . . und C . . . über den Empfang je einer Abschrift des Ortskirchensteuervoranschlags (§ 19 Absatz 3 der Verordnung).

**Erster Abschnitt.**

**Erfordernisse und verfügbare Deckungsmittel**

wie in der ursprünglichen Beilage III zur D. R. St. V. D. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 155/158).

Dabei ist in der Angabe der Annuitäten für die neue Orgel der Kirche II auf Seite (3) statt „Vorbemerkung VI“ zu setzen „Vorbemerkung VII“.

(7)

**Zweiter Abschnitt.**

**Steuerbedarf und Steuerausschlag.**

**a. Die durch Steuer aufzubringenden Summen**

wie in der ursprünglichen Beilage III zur D. R. St. V. D. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 159).

**β. Berechnung der Steuer.**

Nach der vom Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1912 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuerfäße“ beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes pflichtigen Steuerwerte und Steuerfäße (Spalte 2 der Darstellung) . . . . . 4 115 270 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 (zweiter Abschnitt a) mit 929 M jährlich ist somit auf 100 M Gemeinde-Vermögenssteuerwert eine Steuer von 2,26 Pfennig erforderlich.

b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — pflichtigen Steuerwerte und Steuerfäße (Spalte 3 der Darstellung) . . . . . 943 481 M

hiez u die Steuerwerte nach a . . . . . 4 115 270 "

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . . . . 5 058 751 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 (Zweiter Abschnitt a) mit 2786 M jährlich ist somit auf 100 M Gemeinde-Vermögenssteuerwert eine Steuer von 5,51 Pfennig erforderlich.

Hienach beträgt die jährliche Kirchensteuer von je 100 M Gemeinde-Vermögenssteuerwert:

A. für die Kirchspielseinwohner . . . . . 2,26 + 5,51 = 7,77 rund 8 Pfennig,

B. " " nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1-3 Pflichtigen 5,51 " 6 "

10	2,26	000 000	(2,26 × 1000) = 2260	1000
101	2,26	000 716	(2,26 × 1000,716) = 2261,617	1000
102	5,51	000 000	(5,51 × 1000) = 5510	1000
11	5,51	000 000	(5,51 × 1000) = 5510	1000
101				1000

A. . . . . den 28 Januar 1912.  
 Der Kirchgemeindevorstand:  
 (Name)

Beilage zum Verordnungsblatt 1912.

Art der Steuerwerte (Steuerfäße).	Steuerwerte (Steuerfäße).	Jährliche Kirchensteuer auf 100 M Steuerwert und auf 1 M Steuerfäße		Jährlicher Ertrag der Kirchensteuer.	
		M	Pf	M	Pf
Demgemäß haben zu entrichten für jedes der zwei Jahre 1912 und 1913:					
<b>A. die Kirchspielseinwohner:</b>					
a. des Pfarrorts A:					
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens . . . . .	1 862 300	8		1 489	84
2. " " " Betriebsvermögens . . . . .	790 000	8		632	—
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 8 = 4$ ) . . . . .	811 700	4		324	68
4. " einfachen Einkommensteuern ( $1,6 \times 8 = 12,8$ ) . . . . .	4 900	12,8		627	20
b. des Nebenorts B:					
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens . . . . .	103 000	8		82	40
2. " " " Betriebsvermögens . . . . .	20 000	8		16	—
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 8 = 4$ ) . . . . .	90 000	4		36	—
4. " einfachen Einkommensteuern ( $1,6 \times 8 = 12,8$ ) . . . . .	380	12,8		48	64
c. des Filialorts C:					
— Ermäßigung nach Artikel 21 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{2}{10}$ —					
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ( $\frac{2}{10} \times 8 = 1,6$ ) . . . . .	155 000	1,6		24	80
2. " " " Betriebsvermögens (desgleichen) . . . . .	10 000	1,6		1	60
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 1,6 = 0,8$ ) . . . . .	54 000	0,8		4	32
4. " einfachen Einkommensteuern ( $1,6 \times 1,6 = 2,56$ ) . . . . .	185	2,56		4	74
A. . .				3 292	22
<b>B. die nur zu den Kosten kirchlicher Baulichkeiten Pflchtigen:</b>					
a. des Pfarrorts A:					
aa. Kirchspielsausmäcker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):					
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens . . . . .	103 500	6		62	10
2. " " " Betriebsvermögens . . . . .	456 000	6		273	60
3. " einfachen Einkommensteuern ( $1,6 \times 6 = 9,6$ ) . . . . .	309	9,6		29	66
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):					
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens . . . . .	6 500	6		3	90
2. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 6 = 3$ ) . . . . .	9 000	3		2	70
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes pflichtig im Verhältnis von $\frac{3204}{6096}$ :					
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ( $\frac{3204}{6096} \times 6 = 3,2$ ) . . . . .	33 000	3,2		10	56
2. " " " Betriebsvermögens (desgleichen) . . . . .	317 600	3,2		101	63
3. " vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 3,2 = 1,6$ ) . . . . .	12 000	1,6		1	92
4. " einfachen Einkommensteuern ( $1,6 \times 3,2 = 5,12$ ) . . . . .	231	5,12		11	83
Übertrag . .				497	90



Art der Steuerwerte (Steuerfähe).	Steuerwerte (Steuerfähe)	Jährliche Kirchen- steuer auf 100 M Steuerwert und auf 1 M Steuerfä.	Jährlicher Ertrag der Kirchen- steuer.	
	M	M	M	M
Übertrag . . .			497	90
b. des Nebenorts B, unter 730 Einwohnern 470 Evangelische, von diesem dem Kirch- spiel A zugehörig 250 :				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), pflichtig für das Kirchspiel nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$ , somit:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ( $\frac{250}{470} \times 6 = 3,2$ )	10 000	3,2	3	20
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), pflichtig wie bei aa:				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 3,2 = 1,6$ )	6 000	1,6	—	96
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), pflichtig: für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{470}{730}$				
für das evangelische Kirchspiel A nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$				
mithin im ganzen im Verhältnis von $\frac{470 \times 250}{730 \times 470} = \frac{250}{730}$ :				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ( $\frac{250}{730} \times 6 = 2,1$ )	160 000	2,1	33	60
2. " " " Betriebsvermögens (desgleichen) . . .	45 000	2,1	9	45
3. " einfachen Einkommensteuerfähen ( $1,6 \times 2,1 = 3,36$ ) . .	129	3,36	4	33
c. des Filialorts C				
— vergleiche die Vorbemerkungen I3 und II (Seite 2) —:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ( $\frac{2}{10} \times 6 = 1,2$ )	30 000	1,2	3	60
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ( $\frac{5}{10} \times 1,2 = 0,6$ )	6 000	0,6	—	36
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ( $\frac{2}{10} \times 6 = 1,2$ )	130 000	1,2	15	60
B . . .			569	—
hiez u A . . .			3 292	22
Jährlicher Gesamtsteuerertrag . . .			3 861	22
" Gesamtsteuerbedarf . . .			3 715	—
" Mehrertrag . . .			146	22

Aufgestellt

A. . . . . , den 28 Januar 1912.

Der Kirchengemeinderat:  
(Unterschriften.)



